

gesundheitlich gefährdeten bzw. exponierten Personengruppen eine zweite Auffrischimpfung) mit einem mRNA-Impfstoff. Da sie wegen einer mäßigen Herzinsuffizienz und einer schweren Gonarthrose bds. nur noch begrenzt beweglich ist, wird die Impfung bei einem Hausbesuch vorgenommen.

Würde nun der Hausbesuch ausschließlich zum Zweck der Covid-Impfung stattfinden, könnte nur die Nr. 88 323 berechnet werden. Gegenüber der EBM-Abrechnung ergäbe sich ein leichter Vorteil. Tatsächlich finden aber im Rahmen des Besuchs auch Kontrolluntersuchungen wegen der chronischen Erkrankungen statt. Besteht mit dem Pflegeheim ein Versorgungsvertrag gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä, kann deshalb das Ergebnis der EBM-Abrechnung überlegen sein (**Tab. 1**).

MMW-Kommentar

Der Arzt oder die Ärztin hat nämlich ein Wahlrecht: Kommt im Rahmen des Besuchs ein kurativer An-

lass hinzu, können entweder die Nrn. der Corona-Impfverordnung oder die EBM-Leistungen angesetzt werden. Bei Anwendung der „Covid-Hausbesuchsziffer“ ist das finanzielle Ergebnis mit 35 Euro gegenüber 23,88 Euro zuzüglich Kilometerpauschale bei der EBM-Abrechnung deutlich besser. Besteht dagegen ein Versorgungsvertrag nach nach § 119b SGB V mit dem Pflegeheim, wird die EBM-Abrechnung zur „Bestwert-Regelung“: Im Beispiel bringt sie 42,38 Euro.

Dies gilt aber nur dann, wenn es sich um den ersten Kontakt im Quartal handelt, da die Nr. 37 102 EBM nur einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig ist. In diesem Fall kämen zusätzlich auch die altersspezifische Versichertenpauschale und der Chronikerzuschlag I nach Nr. 03 220 zum Ansatz. Fände der geschilderte Kontakt dagegen erst später im Quartal statt, wäre die Nr. 37 102 EBM nicht mehr verfügbar, und die Nr. 88 323 wäre der Nr. 01 410 EBM trotz des Versorgungsvertrags wieder überlegen. ■

Beim Impf-Mitbesuch liegt der EBM vorn

Versorgungsvertrag mit Pflegeheim macht den Unterschied

Ähnlich wie beim Corona-Impfbesuch, aber mit deutlicherer Differenz, ist die Lage beim Mitbesuch, wenn in gleicher Sitzung in dem Pflegeheim weitere Personen geimpft und kurativ versorgt werden.

abgerechnet werden darf. Zusätzlich gibt es dann aber auch noch die Nr. 37 113 EBM für die Förderung des Mitbesuchs. So kommt eine Vergütung von 35,82 Euro für den Mitbesuch zusammen.

MMW-Kommentar

Der finanzielle Vorteil bleibt auch bestehen, wenn die Nr. 37 102 im Quartal nicht mehr zum Ansatz kommen kann. Die Nr. 37 113 kann nämlich bei jedem Besuch nach Nr. 01 413 berechnet werden. Es resultiert somit auch bei einem Mitbesuch, der später im Quartal stattfindet, ein höheres Gesamthonorar von 23,88 Euro. ■



Spätestens im Herbst sollte die Booster-Kampagne rollen.

Für den Mitbesuch laut CoronaImpfV gibt es die mit 15 Euro bewertete Nr. 88 324, die der entsprechenden EBM-Nr. 01 413 (11,94 Euro) überlegen ist. Existiert aber ein Versorgungsvertrag mit dem Pflegeheim, ändert sich die Lage bei Hinzukommen einer kurativen Versorgung dramatisch (**Tab. 1**).

Der Kooperationsvertrag bewirkt, dass auch bei diesem Patienten die Nr. 37 102 EBM für die Versorgung

Tab. 1 Corona-Impf-Mitbesuch bei einem weiteren Pflegeheimpatienten: EBM-Abrechnung meist günstiger

Legende	CoronaImpfV	Euro	EBM	Euro
Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft	88 324	15	01 413	11,94
Zuschlag zu Nr. 01 410 bzw. 01 413 bei Kooperationsvertrag mit Pflegeheim	–	–	37 102	14,08
Zuschlag zur Nr. 01 413 bei Kooperationsvertrag mit Pflegeheim	–	–	37 113	11,94
Summe		15 Euro		35,82 Euro

Hinzu kommen die Impfung mit mRNA-Impfstoff im Pflegeheim (Nr. 88 331, 28 Euro) und die Ausstellung eines Impfbeschein (Nr. 88 350, 6 Euro).